



Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG für die Emigrationsfusion

Firma:

Sitz:

UID: CHE-.....

Ich/wir bestätige/n hiermit, dass die, in (CH), welche von der in (...) anlässlich der grenzüberschreitenden Fusion übernommen wird, in der Schweiz über keine Grundstücke, Anteile oder Rechte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BewG verfügt. Es liegt auch kein bewilligungspflichtiger Erwerb eines Grundstücks im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BewG vor. Die grenzüberschreitende Fusion der, in (CH), mit der in (...) bedarf somit keiner Bewilligung im Sinne des BewG und der BewV.

Ort/Datum:

Unterschrift von einem Mitglied mit Einzelunterschrift oder zwei Mitgliedern mit Kollektivunterschrift zu zweien des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der übernommenen Gesellschaft, in (CH):

.....

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) SR 211.412.41 vom 16. Dezember 1983 (Stand am 1. März 2013)

Art. 4 Erwerb von Grundstücken

¹ Als Erwerb eines Grundstückes gilt:

- a. der Erwerb des Eigentums, eines Baurechts, eines Wohnrechts oder der Nutzniessung an einem Grundstück;
- b. die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist;
- c. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einem Immobilienfonds, dessen Anteilscheine auf dem Markt nicht regelmässig gehandelt werden, oder an einem ähnlichen Vermögen;
- c^{bis} der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einer Aktie einer Immobilien-SICAV, deren Aktien auf dem Markt nicht regelmässig gehandelt werden, oder an einem ähnlichen Vermögen;
- d. ...
- e. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
- f. die Begründung und Ausübung eines Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts an einem Grundstück oder an einem Anteil im Sinne der Buchstaben b, c und e;
- g. der Erwerb anderer Rechte, die dem Erwerber eine ähnliche Stellung wie dem Eigentümer eines Grundstückes verschaffen.

² Als Erwerb eines Grundstückes gilt auch, wenn eine juristische Person oder eine vermögensfähige Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz ins Ausland verlegt und Rechte an einem Grundstück beibehält, das nicht nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bewilligungsfrei erworben werden kann.